

MOSKAU MINSK



FORTSCHRITT IN DER STAATLICHEN EIN- TRAGUNG JURISTISCHER PERSONEN IN GANZ WEISSRUSSLAND

Bereits seit dem 30. November 2014 besteht für ganz Weißrussland die Möglichkeit, die staatliche Eintragung der juristischen Personen elektronisch (nachstehend „Elektronische Eintragung“ genannt) mit Hilfe des Web-Portals des Einheitlichen Staatlichen Registers für juristische Personen und Einzelunternehmer (nachstehend „ESR“ genannt) vorzunehmen. Informationen über das Web-Portal und dessen Inhalt kann man unter <http://egr.gov.by> finden.

- Elektronische Eintragung von juristischen Personen;
- elektronische Eintragung von Änderungen und/oder Ergänzungen, welche in Satzungen von juristischen Personen vorgenommen werden;
- Einreichung von Unterlagen in elektronischer Form zwecks:
 - Abstimmung des Firmennamens einer juristischen Person;
 - Benachrichtigung von der Änderung der Sitzadresse;
 - Ernennung zum Geschäftsführer (dessen Ablösung);
- Anfragen (Beantragung) über Erteilung von Auskünften aus dem ESR

wurden nun über das Web-Portal zugänglich gemacht.

MOSKAU: POKROVSKIJ BUL. 4/17, GEB. 1
101000 MOSKAU
RUSSISCHE FÖDERATION
TEL.: +7 (495) 662 33 65
FAX.: +7 (963) 966 33 66
INFO@BBPARTNERS.RU

MINSK: TIMIRJAZEWA STRASSE 67-202
220035 MINSK
BELARUS
TEL.: +375 173 96 39 75
FAX.: +375 173 96 39 75
INFO@BBPARTNERS.RU

Die oben aufgeführten Handlungen mit Ausnahme vom Verfahren zur Abstimmung des Firmennamens einer juristischen Person dürfen jedoch ausschließlich berechtigte Benutzer vornehmen, die ihre persönlichen Identifikationsschlüssel mit digitaler Signatur (nachstehend „PIS“ genannt) besitzen. Dabei ist es zu beachten, dass alle Verfahren elektronischer Eintragung sowie das Verfahren zur Abstimmung des Firmennamens lediglich von Inländern abgewickelt werden können. Die Inländer sind alle Weißrussen sowie ausländische Bürger und Staatenlosen, die in der Republik Belarus ansässig sind, juristische Personen, die nach weißrussischem Recht ordnungsgemäß gegründet sind und ihren Sitz auf dem Territorium der Republik Belarus haben.

Zur Autorisierung auf dem Web-Portal des ESRs ist unbedingt erforderlich:

- ein Zertifikat des Nutzers.
Solche Zertifikate von offenen Identifikationsschlüsseln herstellt das Republikanische Einheitsunternehmen „Informations- bzw. Ausgabezentrum für Steuern und Abgaben“ sowie auch das Republikanische Einheitsunternehmen „Nationalzentrum für elektronische Dienstleistungen“ (www.pki.by).
- Softwareeinstellung („Personalzertifikatmanager Avest“) zur Arbeit mit PIS (Software wird zusammen mit dem Zertifikat des Nutzers bereitgestellt).

Die PIS ist zur Unterzeichnung eines Antrags auf die staatliche Registrierung geeignet und hat dabei ihre Besonderheiten. Falls mehr als drei Gründer vorhanden sind, kann man einen von diesen bevollmächtigen, im Namen der anderen Gründer bei der staatlichen Registrierung der zu gründenden Gesellschaft zu handeln. In diesem Falle reicht die PIS eines solchen Unterschriftbefugten. Er ist berechtigt, den Antrag zu unterschreiben, falls dieses Recht im Gründungsprotokoll der Gesellschafterversammlung verankert ist. Das jeweilige Gründungsprotokoll ist der Registrierungsbehörde vorzulegen.

Darüber hinaus können die Gründer eine andere Person, die die PIS besitzt und ordnungsgemäß im Namen der Gründer einer juristischen Person handelt, befugen (die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen), Unterlagen vorzubereiten und diese bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Antrag ist in der vorgeschriebenen Form auszufüllen. Die bei der zuständigen Behörde eingereichten Unterlagen (mittels Web-Portals des ESRs) sind im PDF-Format auszufertigen und mit der PIS des Antragsstellers zu versehen.

Die verantwortliche Person der zuständigen Behörde hat eine mit ihrer PIS versehene Benachrichtigung über erfolgte Anmeldung zu übermitteln und dem Antragssteller entsprechende elektronische Unterlagen, welche die staatliche Eintragung bestätigen, nachzureichen. Hierzu zählt nebst der abgestempelten Satzung auch die Bescheinigung über die staatliche Registrierung. Die Satzung und die Bescheinigung über die staatliche Registrierung als Schriftstücke können dem Antragssteller (seinem Vertreter) auf seine Anfrage von der Dienststelle ausgehändigt werden. Die staatliche Eintragung einer juristischen Person erfolgt üblicherweise am Tag der Zustellung von elektronischen Unterlagen.

Mittels Web-Portals des ESRs kann man einen Firmennamen abstimmen, ohne daß die PIS zu benutzen. Ein auf dem Web-Portal geschaffter Service, der ein Verzeichnis von bereits abgestimmten bzw. gebuchten Firmennamen von juristischen Per-

sonen enthält, erlaubt noch vor der Anmeldung bei der zuständigen Behörde selbstständig festzustellen, ob ähnliche oder identische Namen bereits registriert sind.

Ein Firmenname gilt als abgestimmt in der elektronischen Form, nachdem ein Zeugnis über die Abstimmung des Firmennamens erteilt wurde. Dieses Zeugnis ist mit der PIS der verantwortlichen Person der zuständigen Behörde zu versehen und dem Antragssteller an seine E-Mail spätestens einen Werktag nach Antragsstellung zu übermitteln. Dieselbe formale Ordnung bezieht sich auf den Verzicht der zuständigen Behörde, einen Firmennamen abzustimmen.

Hat der Antragssteller das Zeugnis über die Abstimmung des Firmennamens erhalten und besitzt er den persönlichen Identifikationsschlüssel, hat er sofort die Möglichkeit, einen Antrag über die staatliche Registrierung einer juristischen Person auszufüllen oder Änderungen und/oder Ergänzungen in die Gründungsunterlagen zu beantragen.

Interessierende Personen sind berechtigt, Unterlagen bei der zuständigen Behörde entweder persönlich oder in der elektronischen Form einzureichen. Im Falle der elektronischen Anmeldung ist jedoch der Antragsteller nach Maßgabe des weißrussischen Steuergesetzbuches befreit, eine angemessene staatliche Gebühr zu entrichten.

Für natürliche und juristische Personen war ein zusätzlicher Service auf dem Web-Portal geschaffen, mit dessen Hilfe Anfragen bzw. Anträge über die Auskünfte aus dem weißrussischen ESR an das Justizministerium der Republik Belarus in elektronischer Form übermittelt werden können. Dabei ist die staatliche Gebühr für die bereitzustellenden Informationen durch die automatisierte Infosystem (ERIP) zu entrichten.

Originale der von Verantwortlichen des Justizministeriums der Republik Belarus unterschriebenen Auszüge werden entweder ausgehändigt oder per Post geschickt. Auf Wunsch des Antragsstellers kann der Auszug in elektronischer Form jedoch auch an seine E-Mail gesendet werden.